

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 145.

Mittwoch, den 27. Juni 1883.

(2764—2) **Erkenntnis.** Nr. 5780.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht Laibach als Presßgericht auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der Nummer 140 der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenski Narod“ vom 21. Juni 1883 auf der ersten und zweiten Seite abgedruckten Artikels mit der Aufschrift: „K volitvam v Istri in na Goriškem“, beginnend mit „Bodošo soboto prične“ und endend mit „pot pravo pogodili“, begründe den objectiven Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 Strafgesetzes.

Es werde demnach zufolge der §§ 489 und 493 St. G. die von der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der Nummer 140 der Zeitschrift „Slovenski Narod“ vom 21. Juni 1883 bestätigt und gemäß der §§ 36 und 37 des Presßgesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 6 R. G. Bl. pro 1863, die Weiterverbreitung der gedachten Nummer verboten, auf Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare derselben und auf Berührung des Satzes des beanstandeten Artikels erkannt.

Laibach am 23. Juni 1883.

(2762—2) **Kundmachung.** Nr. 7730.

Vom 1. Juli d. J. ab sind für Postpakete (Colis postaux) ohne Wertangabe bis 3 Kilogramm des internationalen Verkehrs ausschließlich die von der Postverwaltung neu ausgegebenen Begleitadressen mit deutschem und französischem Sprachtexte zu verwenden, und dürfen Colis postaux, welche nach jenem Zeitpunkt mit andern Begleitadressen bei den k. k. Postämtern zur Aufgabe gebracht werden, zur Beförderung nicht angenommen werden.

Dieselben sind auf rosafarbenem Papier aufgelegt, tragen den eingetragenen Finanzstempel von 5 kr. und werden zu dem Preise von 6 kr. per Stück an das Publicum verkauft.

Dievon geschieht die Verlautbarung in Gemäßheit des hohen Handelsministerial-Erlasses vom 2. Juni d. J., Z. 19356.

Triest am 22. Juni 1883.

R. k. Postdirection.

(2675—2) **Diebstahls-Effecten.** Nr. 2788.

Bei diesem k. k. Kreisgerichte erliegen aus nachstehenden Strafsachen nachstehende corpora delicti, deren Eigentümer unbekannt geblieben sind, als:

1.) Aus jener gegen Josef Saje u. Genossen wegen Verbrechen des Diebstahls: 1 Handschiffel, 1 irdener Topf mit etwas Fett, 8 Stück Schlüssel, 1 Schweinsblase, 1 rothe Pfeife, 1 Signalpfeife, 1 Taschentuch, 1 Haarkamm, 1 gebrochene Hand- säge und 1 Feile;

2.) aus jener gegen Paul Sablar wegen Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung eine Hade;

3.) aus jener gegen unbekannte Thäter wegen an Nikolaus Karlovič verübten Diebstahls 1 Trinkglas;

4.) aus jener gegen unbekannte Thäter wegen an Martin Paulin verübten Diebstahls 1 Buttrich und 1 Krampen;

5.) aus jener gegen unbekannte Thäter wegen an Lorenz Turk verübten Diebstahls 1 Sack;

6.) aus jener gegen unbekannte Thäter wegen an Anton Nail, Michael Hölzer und Alois Javoritzky verübten Diebstahls 1 Rod und 1 Leintuch;

7.) aus jener gegen unbekannte Thäter wegen an Johann Engelthaler verübten Diebstahls 1 Pelzmütze;

8.) aus jener gegen unbekannte Thäter wegen an Martin Van verübten Diebstahls ein Messer;

9.) aus jener gegen Thomas Mirtel und Genossen wegen Verbrechen des Mordes eine kleine Hade;

10.) aus jener gegen Alois und Josef Zabukovec wegen Verbrechen des Diebstahls ein Sack;

11.) aus jener gegen unbekannte Thäter wegen an Martin Murn verübten Diebstahls ein Messer;

12.) aus jener gegen unbekannte Thäter wegen an Johann Gvellar verübten Diebstahls eine Hade;

13.) aus jener wegen des an Johann Zavine verübten Diebstahls 1 Schlüssels;

14.) aus jener wegen des an Martin Hlertit verübten Diebstahls 1 Stemmweiser;

15.) aus jener gegen unbekannte Thäter zum Nachtheile des Jakob Baloznik wegen Diebstahls 1 dunkelbraune, grünbedruckte Stoffweste, 1 lichtgraue, weißbedruckte Zeugweste;

16.) aus jener gegen unbekannte Thäter zum Nachtheile des Franz Kastelic wegen Diebstahls 1 Sack;

17.) aus jener gegen Ferdinand Grill wegen Verbrechen des Diebstahls 1 Senze;

18.) aus jener gegen Johann Braber wegen Verbrechen des Diebstahls 1 Handtasche;

19.) aus jener gegen Franz Krebs wegen Diebstahls 2 Hüte;

20.) aus jener gegen Paul Hajdiga eine Barschaft per 60 kr.;

21.) aus jener gegen Josef Korpar wegen Verbrechen des Diebstahls eine Geldbarschaft;

22.) aus jener gegen unbekannte Thäter eine Barschaft;

23.) aus jener gegen unbekannte Thäter eine Barschaft;

24.) aus jener gegen Franz Bogdanovic wegen Diebstahls 1 Barschaft, endlich

25.) aus jener gegen Johann Kom wegen Diebstahls 1 „Opstel.“

Die allfälligen Eigentümer werden aufgefodert,

binnen Jahresfrist, von der dritten Einschaltung dieses Edictes an, sich sowenig zu melden und ihr Eigenthum darzuthun, widrigenfalls die Effecten veräußert und sammt der vorfindigen Barschaft an die Staatscasse abgeführt werden würden.

R. k. Kreisgericht Rudolfswert, am 1sten Mai 1883.

(2734—2) **Kundmachung.** Nr. 4113.

Vom k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach werden zum Behufe der

Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Verb

die Localerhebungen auf den

2. Juli 1883

um 8 Uhr vormittags hiergerichts angeordnet und hiezu alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, zur Aufklärung und Wahrung ihrer Rechte eingeladen.

R. k. Bezirksgericht Oberlaibach, am 21sten Juni 1883.

(2743—1) **Bezirks-Hebammenstelle.** Nr. 5056.

Die Bezirks-Hebammenstelle in Selzach mit der jährlichen Remuneration per 31 fl. 50 kr. aus der Bezirkskasse in Laibach für die Dauer des Bestandes der Bezirkscommission ist sogleich zu besetzen. Mit Diplom und Sittenzeugnis documentierten Gesuche sind längstens

bis 5. Juli 1883

bei der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft zu überreichen.

R. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg, am 15. Juni 1883.

(2718a—1)

Kundmachung.

Nr. 5712.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 9. Mai d. J., Z. 14867, kundgegeben, daß die in dem mitfolgenden Ausweise aufgeführten Weg-, Brücken- und Wasserbauten in Krain für die Periode vom 1. Jänner 1884 bis letzten Dezember 1886 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen verpachtet werden:

1.) Die Versteigerung erfolgt für alle in dem nachfolgenden Ausweise bezeichneten Mauten bei derselben Tagesatzung, und wird der Vertrag mit demjenigen abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Anrufspreis sich als das vortheilhafteste darstellt.

2.) Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugetheilten Filialstationen (Wehrmatten), die Anzahl der Kilometer, die Brückenklassen und die Anrufpreise für ein Jahr zu entnehmen.

In diesem Ausweise ist auch der Ort und der Tag angegeben, an welchem die Versteigerung vorgenommen werden wird.

3.) Zur Pachtung wird jeder Staatsbürger zugelassen, welchem kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, und der von den Mautpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

4.) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines anderen licitirt, muß sich mit der gerichtlichen oder notariell legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitationscommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

5.) Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung mehrerer Stationen zusammen in einem Complexe gegen dem zu machen, daß sie auf die im Abt. 8 bezeichnete Art vorläufig die Caution für alle jene, für welche das Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

Zuletzt werden jedoch alle Complexe oder sämtliche Stationen ausgerufen.

6.) Ebenso ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauten einzureichen, und zwar auf die Pachtung mehrerer Stationen in einem Complexe, wobei der Offerent auf die Bedingung stellen kann, daß sein Anbot nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex ohne Auscheidung irgend einer Mautstation überlassen werde. Die Finanzdirection behält sich vor, je nach dem Ausfalle dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerungen für die einzelnen Mautstationen oder jene für größere Complexe oder jene für sämtliche Mautstationen zu bestätigen.

7.) Bezüglich der schriftlichen mit dem Stempel von 50 kr. versehenen Anbote ist Folgendes zu beachten:

a) Dieselben müssen mit dem zufolge Abt. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage in Barem oder in inländischen Staatsobligationen oder in anderen Wertheffekten, welche kraft besonderer Gesetze und Anordnungen von der Finanzverwaltung als Geschäftscapital angenommen werden dürfen, versehen sein.

Dieses Badium kann auch durch Bestellung einer pupillarsicheren Hypothek geleistet werden, und ist hierüber die mit der Bestätigung der erfolgten Einverleibung versehenen Pfandbestellungs-Urkunde, der neueste Grundbuchsatzung und eine vidimirte Abschrift des Protokolls über eine höchstens drei Jahre vor dem Licitationstage vorgenommene gerichtliche Schätzung der Hypothek-Realität beizulegen.

Der Wert der Obligationen oder Wertheffekten wird nach dem zum Zeit des Erlasses bekannten letzten Börsencourse, jedoch keineswegs über dem Nominalwerte, berechnet.

Die einer Verlosung unterliegenden Papiere müssen mit einer glaubwürdigen Bestätigung versehen sein, daß dieselben noch nicht gezogen worden sind.

b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage um 10 Uhr vormittags bei der Finanzdirection in Laibach für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingebracht werden.

c) Die schriftlichen Anbote müssen den Pachtbills-Betrag, der für jede Station oder einen Complex oder für sämtliche Stationen angeboten wird, in Ziffern und Buchstaben bestimmt und deutlich ausdrücken, und es darf darin keine Clausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Kundmachung, und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre. Diese schriftlichen Offerte sind nach dem nachfolgenden Formulare zu verfassen.

Wird ein schriftliches Offert von mehreren Personen gemeinschaftlich gemacht, so muß es die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Offerenten die solidarische Haftung übernehmen, das heißt: Alle für einen und einer für alle für die genaue Erfüllung der Pachtbedingungen haften.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen das Pachtobject zu übergeben ist.

d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mautstationen, für welche das Anbot gemacht wird, genau anzugeben.

e) Die schriftlichen Offerte sind vom Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Finanzverwaltung aber erst von der Zustimmung der Genehmigung an verbindlich.

f) Sobald die mündliche Licitation geschlossen ist, werden die schriftlichen Offerte eröffnet und bekannt gemacht.

Sobald die Eröffnung der Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Anbote mehr angenommen.

Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder von dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als Bestbieter erscheint, soferne dieses Bestbot den Anrufspreis erreicht oder übersteigt, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erachtet wird.

Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich sein sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine von der Licitationscommission vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8.) Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtbills eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat.

Im ersten Falle muß der Pachtbills monatlich vorhinein, im letzteren Falle aber am letzten eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann auf die sub Abt. 7 bezeichnete Art geleistet werden, wobei bemerkt wird, daß die Einverleibung einer etwaigen Hypothek-Pfandbestellungs-Urkunde in den Grundbüchern auf Kosten des Pächters zu geschehen hat.

Jeder Pachtlustige muß den sechsten Theil des Anrufpreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Licitationscommission als Badium erlegen; dieser Ertrag kann ebenfalls auf die im Abt. 7 bezeichnete Art geschehen.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mautpächter, welche mitzuliciten gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pachtbills befinden und ihre Caution in Barem oder in Staatspapieren geleistet haben, unter der Bedingung, daß auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von jemandem erwirkt wurde, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ansprechen.

9.) Nach beendeter Licitation wird bloß das vom Bestbieter erlegte Badium als vorläufige Caution zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Barbeträge oder Wertheffekten, respective die auf die Hypothek-Caution bezüglichen Urkunden zurückgestellt, und die Finanzverwaltung wird nöthigenfalls die Einwilligung zur bürgerlichen Lösung des Pfandrechtes erteilen. Die Lösung haben die Licitanten auf ihre eigenen Kosten zu erwirken.

10.) Wenn die Licitation geschlossen ist, wird bis zu dem Zeitpunkte, wo die Nichtannahme des Anbotes von Seite der Finanzdirection ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11.) Die Uebergabe des Pachtobjectes geschieht nach erfolgter Genehmigung des Pachtanbotes mit 1. Jänner 1884.

12.) Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Mautstationen und der damit verbundenen Gebäureinhebung in die Rechte des Alerars.

13.) Dort, wo Alerar-Mautgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen mietweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

14.) Die übrigen Pachtbedingungen können vor der Versteigerung bei der hiesigen k. k. Finanzdirection, bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Krain, dann bei den k. k. Finanzwache-Controllbezirksleitungen in Laibach, Welsberg, Gottschee und Rudolfswert in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Formulare eines schriftlichen Offertes.

(Von innen.)

Ich biete für die Pachtung der Mauten (folgen die Namen der Stationen) für die Zeit vom 1. Jänner 1884 bis letzten Dezember 1886 den Jahrespachtbills pr. . . . fl. . . . kr., das ist: . . . (mit Buchstaben) . . . Gulden, mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und daß ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden Badium mit dem sechsten Theile des einjährigen Pachtbills pr. . . . fl. österr. Währ. hafte.

Datum

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

(Von außen.)

Offert für die Pachtung der Mauten (hier folgen die Namen der Mautstationen).

Allgemeine Pachtbedingungen.

Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mautgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuhoben. Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mautvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbefätigung eingehändigt werden.

- b) Fuhrn, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhrn, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt.
- c) Die zum Baue und Erhaltung der Ararialstraßen bestimmten Fuhrn gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßencommissäre.
- d) Materialfuhrn zum Baue und zur Herstellung der Staatsseisenbahnen sowie auch Schotterfuhrn nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.
- e) Alle regelmäßigen, von Ararialbriefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten, wobei bemerkt wird, daß infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 21. Mai 1851, Z. 15 902, künftighin, und zwar vom Verwaltungsjahre 1854 angefangen, die einspännigen Postbotenfahrten bei Beobachtung der von der bestehenden allgemeinen Hofkammer unterm 4. März 1846, Z. 913/97, angeordneten Vorschriften geregelt auch dann von der Entrichtung der Wegmautgebühren befreit sein sollen, wenn mittelst einer besonderen Postbotenfahrt ein Reisender befördert wird.
- f) Materialfuhrn zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementarereignis zerstörten Gebäudes.
- g) Die k. k. Gendarmerie, welche gemäß hohen Finanzministerial-Decretes vom 10. Juli 1850, Z. 15584, rüchlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmunt mit dem k. k. Militär vollkommen gleich zu behandeln ist.
- h) Fremde Souveräne, welche gemäß hohen Finanzministerial-Decretes vom 14. Juni 1854, Nr. 24 199, wenn sie als solche die österreichischen Staaten bereisen, für sich und ihr Gefolge jederzeit von der Entrichtung aller Weg- und Brücken-Mautgebühren befreit sind, wogegen bei incognito reisenden fremden Souveränen die Befreiung von den fraglichen Mautgebühren nur über specielle Weisung des hohen k. k. Finanzministeriums stattzufinden hat.

Zweihundzwanzigste. Wird als Bedingung noch hinzugefügt, daß die mit der illyrischen Gub.-Curende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, infolge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Nr. 10 161, bekannt gemachte Bestimmung, an der Stelle des § 4 lit. r. der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rüchlich der mautfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstofffuhrn zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch-concessionierte Werke im Orte, wo der Mautschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mautfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt, dagegen wurde die den Fuhrn mit Erzeugnissen aus den k. k. Ararial-Bergwerken nach den Mautdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mautfreiheit infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 13. April 1850 mit 1. November 1850 aufgehoben, wonach diese Fuhrn ganz gleich mit Fuhrn solcher Erzeugnisse von Privatbergwerken behandelt werden.

Dreihundzwanzigste. Zufolge der Allerh. Entschlieung Sr. k. k. Apostolischen Majestät aus Lagenburg vom 2. Juni 1858 hat der Rayon, innerhalb dessen sämtliche von Abtheilungen ein und desselben Truppenkörpers belegte Stationen des nämlichen Kronlandes liegen, als Regiments-Bequartierungsbezirk angenommen zu werden, und es haben die in Uniform reisenden Militärs auch in den nicht von ihrer Truppe belegten, jedoch innerhalb dieses Rayons liegenden Zwischenstationen von der Mautentrichtung befreit zu sein.

Vierhundertzwanzigste. Zufolge der Allerh. Entschlieung Sr. k. k. Apostolischen Majestät vom 12. September 1858 sind die am Allerhöchsten Hofe accreditirten Votschafter, Geschäftsträger und Minister-Residenten ausländischer Mächte nicht nur dann, wenn sie mit eigenen Pferden oder mit Postpferden vorkommen, sondern auch dann mautfrei zu behandeln, wenn sie mit gemieteten Pferden fahren, jedoch dabei der Kutscher beim Vorkommen am Mautschranken mit der Livree der betreffenden diplomatischen Person bekleidet ist.

Fünfhundertzwanzigste. Zufolge Erlasses des h. Finanzministeriums vom 22. März 1859, Z. 9820/159, kommt den Grenz-Inspectoren als Finanzwache-Obern gleich den Finanzwache-Commissären und Obercommissären bei allen Dienstreisen, die sie innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes vollziehen, wenn sie in Uniform erscheinen, die Befreiung von der Entrichtung der Ararial-Weg- und Brückenmunt zu. Diese Bestimmung der Mautbefreiung der Grenz-Inspectoren findet infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 7. Dezember 1864, Z. 58 128 — 1070, auch auf die Finanz-Inspectoren Anwendung.

Sechshundertzwanzigste. Zur Realisirung des Anspruches der Generale auf die Mautbefreiung nach dem Patente vom Jahre 1821, beziehungsweise nach dem kaiserlichen Patente vom Jahre 1853 haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchstem Handbillet vom 11. Juni 1859 angeordnet geruht, daß in allen Fällen, wo die ersteren selbst nicht persönlich das Mautamt passieren, ein schriftliches Certificat für ihre Diener, Kutscher oder Reitknechte als Legitimation ihrer militärischen Eigenschaft zur Begründung der Mautfreiheit für ihre Wagen und Pferde genüge.

Diese Allerhöchste Bestimmung hat auf den § 4 lit. f. des ersten und beziehungsweise auf den § 18, Ziffer 10 und den zweiten Absatz der Ziffer 11 des zweiten Patentes Bezug, und hat selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn nach diesen Patenten den Generalen selbst die Mautfreiheit zukommt.

Siebenhundertzwanzigste. Zur Herstellung eines gleichen dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Verfahrens bei Anwendung der Mautfreiheit, welche nach § 4 lit. f. des Mautnormalen vom 17. Mai 1821 und beziehungsweise der Ziffer 10 des § 18 des kaiserlichen Patentes vom 10. Februar 1853, Nr. G. Bl. Seite 833, dann nach der Allerh. Entschlieung vom 2. Juni 1858, Bdgbl. Nr. 28 Seite 181, den in Garnison liegenden, in Uniform fahrenden Militärpersonen zusteht, in jenen Fällen, wo mit der mautfreien Militärperson in demselben Wagen eine oder mehrere andere, obgleich weder zu ihrer Familie gehörige, noch für sich mautfreie Personen fahren, hat das hohe k. k. Finanzministerium infolge Erlasses vom 22. September 1860, Z. 47 859/796, Bdgbl. Seite 323, sich dahin ausgesprochen, daß, wenn das Fuhrwerk der mautfreien Person gehört, oder von ihr ausschließend gemietet wurde, eine Mautgebühr dafür nicht einzuheben, und im Falle eines Zweifels über diesen Umstand die Aussage der mautfreien Militärperson vorderhand jedenfalls als entscheidend zu betrachten ist.

Auf jene Fuhrwerke, von welchen in der Regel nur einzelne Sitzplätze vermietet werden, z. B. Gesellschaftswagen, Omnibus u. i. w., findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Achtundzwanzigste. Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 20. März 1861, Z. 7374/117 (Bdgbl. S. 82), zu der mit dem Hofdecrete vom 6. Juli 1830, Z. 18 699/1237, erfolgten Erläuterung des in dem h. Hofdecrete vom 13. August 1828, Z. 33 360, vorkommenden Ausdruckes „Bewohner der nächsten Orte“ zur Nachachtung erinnert, daß die den Fuhrn zum Feldbaue und den eigentlichen Wirtschaftsfuhrn eines Ortes, wo ein Mautschranken aufgestellt ist, an diesen Schranken zugestandene Mautbefreiung auch allen auswärtigen Bewohnern ohne Rücksicht auf die Entfernung, beim Eintritt der sonstigen gesetzlichen Bedingungen zusteht, welche jenseits des Mautschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, und ihrer Bewirtschaftung wegen bemächtig sind, den Mautschranken des andern Ortes zu betreten.

Diese Befreiung aber hat nur dann statt, wenn für das bezügliche Vieh oder Fuhrwerk im Zuge zu diesem Mautschranken die Mautbefreiung nicht schon an einem anderen Schranken genossen wird.

Neunundzwanzigste. Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 8. April 1861, Z. 13 962/205, aus Anlaß eines Zweifels bezüglich der Verordnung vom 12. August 1859, Z. 36 246/661, Nr. G. Bl. Seite 327, bestimmt, daß, wenn bei regelmäßigen Postbotenfahrten infolge Anordnung der Postbehörde zur sichern Beförderung starker Postsendungen zwei oder mehrere Pferde vorgespannt sind, und mit solchen Fahrten gar kein Reisender fährt, solche ausschließend der Beförderung von Briefen und Postpaketen gewidmete Fahrten als ordinäre oder Briefposten, mit welchem kein Reisender mitfährt, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgespannten Pferde mautfrei zu behandeln sind.

Fährt dagegen auch nur ein Reisender mit, so ist auch dann, wenn mehr als zwei Pferde vorgespannt wären, nur ein Pferd mautfrei zu belassen.

Dreihundertzwanzigste. Aus Anlaß eines Zweifels über die Auslegung des Schlußsatzes in § 4 lit. o, Z. 3 des Mautnormalen vom 17. März 1821, hat das h. k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 17. Juli 1861, Z. 24 050/378, erinnert, daß im Sinne der bestehenden Mautvorschriften nur jene Holzfuhrn als mautfreie Wirtschaftsfuhrn zu betrachten sind, womit ein Bewohner des Mautortes mit eigenem oder im Mautorte gemietetem Zugvieh zu seinem Gebrauche Holz aus a) dem eigenen, oder b) dem gepachteten Walde, somit als Erzeugnis der eigenen Wirtschaft, oder c) aus dem Gemeindewalde, oder endlich d) aus einem fremden Walde infolge eines ihm zustehenden dringlichen Rechtes, bezogene Holz geführt. Es ist jedoch im Falle c) die Mautfreiheit an die Bedingung geknüpft, daß der das Holz beziehende Bewohner des Mautortes Mit-eigenthümer oder Mitnützungsbetheiliger des Gemeindewaldes sei. Diese Bedingung ist in dem Falle als vorhanden anzusehen, wenn der Bezug des Holzes aus dem Walde unentgeltlich, oder sofern hier ein Betrag entrichtet werden muß, bloß gegen Vergütung gewisser auf gemeinschaftliche Rechnung der Gemeinden bestrittenen Vorauslagen für das Holzschlag u. i. w. stattfindet, nicht aber, wenn das Holz nur allgemein für Jedermann festgesetzte Tarifspreise verkauft worden ist. Diese Bestimmungen des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 20. März 1861, Z. 7374/117, hinsichtlich der den Wirtschaftsfuhrn der Bewohner anderer Orte, welche jenseits des Mautschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, zustehenden Mautfreiheit gelten auch von den unter a), b), c) und d) erwähnten Holzfuhrn.

Einunddreihundertzwanzigste. An wie viel Mautschranken die betreffende Maut eingehoben werden kann, an welchen Orten der diesfällige Mautschranken aufgestellt ist, und endlich, welche Wehrschranken allenfalls zu der verpachteten Maut gehören, und an welchen Ort sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungsprotokollen und Mautpachtverträgen genau angegeben werden.

Zweihunddreihundertste. Zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 2. Oktober 1862, Z. 50 002/845, sind Materialfuhrn zur Pflasterung der Straßen und Gassen in Städten nur dann gegen vorchriftsmäßig ausgestellte Certificate weg- und brückenmuntfrei zu behandeln, wenn es sich um die Pflasterung von Straßen einer solchen durch eine Stadt gehende Straße handelt, welche als die Fortsetzung der Hauptstraße zu betrachten ist, wodurch somit die Einfahrt einer Stadt in kürzester Verbindung gebracht wird, und die durch die Stadt führende und zu pflasternde Straße sich an dem einen und andern Ende wieder an die Hauptstraße anschließt, daher auch nur einen Theil derselben bildet.

Dreihunddreihundertste. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 19. August 1862 zu gestatten geruht, daß mit Allerh. Entschlieung vom 6. Mai 1859 (fundgemacht mit hohem Finanzministerial-Erlasse vom 28. Mai 1859, Z. 25 806 — 450) die ausgesprochene Befreiung von der Entrichtung der ararialen Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmuntgebühren nicht nur auf die gegenwärtig in den Telegraphen-Inspectoratsbezirken Agram, Triest und Lemberg aufgestellten, sondern auch auf alle künftighin aufzustellenden Telegraphen-Leitungs-Anseher ausgedehnt werde.

Behufs der Durchführung dieser Allerhöchsten Bestimmung wurde die Staats-Telegraphen-Direction angewiesen, den bemerkten Leitungs-Ansehern Certificate über ihre Dienstleistung ausfertigen zu lassen, mit welchen sie sich bei jedesmaligen Vorkommen bei der Mautstation zu legitimiren haben. (Finanzministerial-Erlasse vom 27. August 1862, Z. 46 819 — 809.)

Vierhundertdreihundertste. Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 21. September 1862, Z. 49 718 — 840, und mit Beziehung auf die Bestimmung des § 4 lit. h. des Mautnormalen vom 17. Mai 1821, dann des § 10, Z. 7, der Vorschrift vom 10. Februar 1853 (Nr. G. Bl. Nr. 133), betreffend die Mautfreiheit von Ararial-Gütern, erklärt, daß die zum Telegraphenbau bestimmten Materialien, wenn sie von der Direction der Staats-Telegraphen oder von ihren Bevollmächtigten übernommen werden, die Eigenschaft eines Ararialgutes erhalten, und als solches die Mautfreiheit genießen, sobald durch Certificate der Direction der Staats-Telegraphen oder des Beamten, welcher hierzu von der genannten Direction ernächtigt wurde, ihre Eigenschaft als Ararialgut bestätigt wird.

Fünfhundertdreihundertste. Nach dem Wortlaute des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 27. Juli 1868, Z. 39 874/845, sind die Leichenfuhrn und die sie begleitenden Wagen, welche mit oder ohne priesterliche Begleitung zur Begräbnisstätte ziehen, mautfrei. Hieraus folgt jedoch nicht, daß die Fuhrn und Wagen, mit Ausnahme des Leichenwagens, welche von der Begräbnisstätte zurückkehrend den Mautschranken passieren, gleichfalls mautfrei zu behandeln kommen.

Dieselben sind bei der Passirung des Schrankens in der Rückkehr mautpflichtig. (Finanzministerial-Erlasse vom 18. Juli 1863, Z. 34 353 — 756.)

Sechshundertdreihundertste. Zufolge hohen Ministerial-Erlasses vom 17. März 1865, Zahl 12 090 — 259, haben die Bewohner des Mautortes Krainburg die Begünstigung, daß sie die Wegmunt an den dortigen Mautschranken nur einmal, und zwar beim Eintritte entrichten dürfen.

Siebenhundertdreihundertste. Zufolge hohen Ministerial-Erlasses vom 20. November 1865, Z. 54 734, haben die Inassen der Gemeinde Felsniz, wenn sie mit ihren Fuhrwerken auf dem von Felsniz nach Krainburg führenden Gemeindewege in die letztere Stadt gelangen, zwar die Brückenmunt zu entrichten, sie sind jedoch von der Entrichtung der Wegmunt bei dem ersten Schranken frei zu halten. Dagegen müssen die Inassen der Gemeinde Felsniz, wenn sie von der Stadt Krainburg die Ararialstraße weiter befahren wollen, bei der Berührung des zweiten Wegmuntschrankens auch die Wegmuntgebühr entrichten.

Achtunddreihundertste. Ferner wird in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit der mit der illyr. Gubernal-Curende vom 15. Juni 1821, Z. 7242, kundgemachten Hofkammer-Berordnung vom 25. Mai 1821, Z. 14 706, alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nach den bestehenden Gesetzen unentgeltlich zu leistenden Fuhrn mautfrei zu lassen sind, und daß nach der späteren Hofkammer-Berordnung vom 30. Jänner 1828, Z. 2858 (illyr. Gubernal-Circular vom 6. März 1828, Z. 4504), diese Befreiung ohne Unterschied stattfindet, ob die zur Leistung solcher Fuhrn Verpflichteten diese selbst oder durch andere gegen Bezahlung leisten.

Neununddreihundertste. Zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 23. Jänner 1870, Z. 32 724, ist jenes Weidvieh, welches aus dem Karstgebiete Istriens, dann des benachbarten Krain nach den Niederungen Istriens und beziehungsweise Friauls zur Winterweide mit eigens ausgestellten Certificaten getrieben wird, bei allen Mautschranken, welche daselbst auf dem Hinwege und auf demselben zum Rücktriebe zu benützenden Rückwege betritt, dann mautfrei zu behandeln, wenn in den Certificaten, welche die bezüglichen Gemeinde-Vorstände auszustellen haben, außer einer genauen Beschreibung des Viehes nach Zahl und Eigenschaft an jene Gemeinde, in welche das Vieh auf die Weide getrieben wird, ersichtlich gemacht wird.

Verzihundertste. Zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 17. Jänner 1870, Zahl 42 165, hat bei dem Umstande, als nach dem Wortlaute des § 9 lit. b. der Mautvorschrift vom 17. Mai 1821 bei Ueberfahrten jede Person ohne Unterschied die festgesetzte Ueberfuhrgebühr zu entrichten hat, eine Unterscheidung, ob eine Person zu Fuß, zu Wagen oder zu Pferd passiert, nicht stattzufinden.

Nur in jenem Falle, wo es sich um eine nach den bestehenden Vorschriften mautfreie Wirtschaftsfuhr handelt, ist auf Grund dieser Mautfreiheit noch der Fuhrmann mautfrei zu behandeln.

Einundvierzigste. Aus Anlaß einer Anfrage, ob die mit einem Reisepauschale betheiligten Finanzwache-Mepicanten bei ihren Dienstreisen, wenn sie sich eines eigenen oder von ihnen gemieteten Wagens oder Reitpferdes bedienen, und wenn sie in Uniform erscheinen, zur Mautentrichtung verpflichtet sind, hat das h. k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 22. Mai 1870, Z. 42 519 erklärt, daß überhaupt die in der Dienstleistung begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache innerhalb des ihnen zugewiesenen Ueberwachungsbezirkes ohne Unterschied mautfrei zu behandeln sind, und daß im Sinne der bestehenden Vorschriften die den in der Ausübung des Dienstes begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache zustehende Mautfreiheit sich auch auf jene Mautgebühren erstreckt, welche bei Ueberfuhrn und bei gewissen Brücken von Fußgehern zu entrichten sind.

Zweihundvierzigste. Aus Anlaß einer Anfrage hat das h. k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1871, Z. 27 418, erklärt, daß die Fuhrn mit Stellungsplätzen zum oder vom Assentplatze, sofern sie auf Kosten einer Gemeinde vorgenommen werden, gegen Vorweisung der gemeindeamtlichen Certificate sammt den Fuhrn der sie begleitenden Amtspersonen mautfrei zu behandeln sind.

Dreihundvierzigste. Das h. k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß eines Zweifels über die Auslegung der Bestimmung im § 4 lit. n. des Mautnormalen vom 17. Mai 1821, betreffend die Mautbefreiung der Fuhrn der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, mit dem Erlasse vom 28. Oktober 1869, Z. 15 722, entschieden, daß auch jene leer den Schranken passierenden Fuhrn, womit Seelsorger zu geistlichen Functionen in ihren seelsorglichen Bezirken abgeholt werden, mautfrei zu behandeln sind, wenn durch ein Certificat des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird, oder aus den Umständen zweifelslos hervorgeht, daß es sich um eine Seelsorgersfuhr handelt. Es versteht sich von selbst, daß auch die vom Wohnsitze des Seelsorgers leer zurückkehrende Fahrgelegenheit mautfrei zu behandeln ist.

Vierhundertvierzigste. Mit dem Erlasse vom 2. Oktober 1871, Z. 22 728, hat das h. Finanzministerium in Erinnerung gebracht, daß nach § 4 lit. i. die Mautvorschriften vom Jahre 1821 und nach dem Inhalte des diese Bestimmung erläuternden Hofkammer-Decretes vom 14. Dezember 1827, Z. 49 295 — 2272, die Fuhr- und Reitpferde der Truppen und Officiere, wenn diese im Marsche sind, auch außerhalb des Bequartierungsbezirkes und ohne Rücksicht auf die Entfernung, die Mautbefreiung anzusprechen haben.

Officiere, welche beordert sind, einen Uebungsritt zu machen, ausgesendete Truppen zu inspiciere oder für solche ein Terrain zu recognoscieren, sind als im Marsche befindlich anzusehen, jedoch ist in diesen Fällen die mautfreie Behandlung an die Bedingung zu knüpfen, daß sich die Officiere bei solchen Gelegenheiten erforderlichen Falls über die erhaltene dienstliche Ordre auszuweisen vermögen.

Fünfhundertvierzigste. Das h. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 4. September 1872, Z. 7979, im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung erklärt, daß die Reserve- sowie Landwehr- (Landesschießen-) Officiere, dann die Officiere des Ruhestandes und die Officiere „außer Dienst“ bei dienstlichen Anlässen innerhalb des mautfreien Garnisons- (Bequartierungs-) Rayons gleich den activen Officiere des k. k. gemeinsamen Heeres der Mautfreiheit im Sinne des § 4 lit. f. des Mautnormalen dann theilhaft sind, wenn sie die Uniform tragen und sich rüchlich des dienstlichen Charakters der Reise mit einem Reisedocumente (Marschrouten, Einberufungs-Ordre, Reisebefehl) ausweisen.

Sechshundertvierzigste. Zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 23. Dezember 1873, Z. 33 822, sind die zur commissionellen Besichtigung vorzuführenden Pferde (Tragthiere) im Grunde des § 4 lit. g. des Mautnormalen vom Jahre 1821 von der Entrichtung der Maut befreit, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Gemeindevorstellung belegt sind, ausweisen.

Siebenhundertvierzigste. Endlich wird festgesetzt, daß die hiesige Finanzprocuratur in allen aus diesem Verträge möglicherweise entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Verwundung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein soll, welche sich am Ortssitze der hiesigen Finanzprocuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent sein würden, wenn der Geklagte zu Laibach seinen Wohnsitz hätte.

Laibach am 17. Juni 1883.

Ausweis

über die für die drei Jahre 1884, 1885 und 1886 neu zu verpachtenden Weg-, Brücken- und Wassermauten in Krain.

Finanzdirection	Benennung	Kategorie	Anzahl		Ort	Tag	Ausrufspreis für die Zeit	Das Offert ist einzubringen		Anmerkung		
	der Mautstationen		Kilometer	Brücken- Classe	der Verhandlung		vom 1. Jänner 1884 bis letzten Dezember 1886, so auch für jedes der Jahre 1885 u. 1886	bei der Behörde	bis			
							Gulden					
Laibach	I. Oberkrain.											
	Trojana	Wegmaut	15	—			160					
	Kragen	detto	15	—			120					
	Feistritz bei Podpetich	Weg- und Brückenmaut	15	III.			780					
	Tschernutich	Brückenmaut	—	III.			5092					
	Littai	detto	—	III.			1500					
	Neumarkt	Wegmaut	23	—			270					
	Krainburg	Weg- und Brückenmaut	15	III.			4110					
	Zwischenwässern	detto	15	III.			1380					
	Burzen	Wegmaut	23	—			120					
	Wald	Brückenmaut	—	I. II. III.	in Laibach	Am 30. (dreifigsten) Juli 1883 um 10 Uhr vormittags	160					
	Sava bei Kläding	Wegmaut	23	—			120					
	Feistritz bei Birkendorf	Brückenmaut	—	II.			260					
	Safnitz	Wegmaut	15	—			70					
	Krainburger Kanterbrücke	Brückenmaut	—	II.			380					
	Oberanker	{ Kräntnerische Weg- und Brückenmaut	15	I. I. I.			1100					
		{ Krainische Weg- und Brückenmaut	23	I. I. I.								
	II. Unterkrain.											
	St. Marein	Wegmaut	15	—					1010			
	Weizelburg	detto	15	—					1010			
	Treffen	Weg- und Brückenmaut	23	I.			642					
	Rudolfswert	detto	23	II.			1938					
	Munkendorf	detto	15	III.			483					
	Landstrah	Wegmaut	23	—			438					
	Jesseniz	detto	8	—			49					
	Mötlitz	Weg- und Brückenmaut	23	III.			430					
	Gurkfeld	Wassermaut	—	—			550					
	III. Innerkrain.											
	Feistritz bei Dornegg	Weg- und Brückenmaut	15	I.			680					
	Senofetsch	Wegmaut	8	—			720					
	Präwald	detto	15	—			1670					
	Krauce bei Kirchdorf	detto	15	—			540					
	Adelsberg	Weg- und Brückenmaut	15	I.			1260					
	Oberlaibach	Wegmaut	23	—			1900					
	Oberlaibach	Wassermaut	—	—			28					
	Boll bei Haidenschaft:						560					
	a) zwischen Voitsch und Haidenschaft	Wegmaut	15	—								
	b) zwischen Schwarzenberg und Haidenschaft	detto	8	—								
	Wippach	detto	15	—				590				

Laibach am 17. Juni 1883.

A. k. Finanzdirection für Krain.

Anzeigebrett

(2636—3) Nr. 3837.
Bekanntmachung.
Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekannten Erben des Herrn Michael Grafen Coronini-Kronberg bekannt gemacht, daß für dieselben zur Empfangnahme des von Herrn Franz Freiherrn von Wambolt erwirkten Grundbuchsbescheides ddo. 2. Juni d. J., Z. 3837, betreffend die Pöschung des auf dem Gute Hopfenbach zu Gunsten Michael Grafen Coronini-Kronberg pränotierten Vicitationsprotokolles ddo. 8. Jänner 1827, der hierortige Advocat Herr Dr. Franz Munda als Curator bestellt worden ist.
Laibach am 2. Juni 1883.

(2472—3) Nr. 1968.
Bekanntmachung.
Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht:
Es sei in der Executionsache des k. k. Steueramtes Krainburg (nom. des hohen k. k. Aerss) gegen Jakob Puhar von Krainburg Ps.-Nr. 82 pcto. 26 fl. 95 kr. f. A. für die unbekannten Erben des verstorbenen Executen Jakob Puhar der Advocat Herr Dr. Burger und für die unbekannten Rechtsnachfolger der verstorbenen Tabulargläubiger Josef, Can-
cianilla, Thomas, Maria, Jakob, Francisca und Maria Puhar, dann Georg Pfeifer der Advocat Herr Dr. Stempihar als Curator ad actum bestellt und demselben der Feilbietungsbescheid zugestellt worden.
K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 2. Juni 1883.

(2650—3) Nr. 5439.
Bekanntmachung.
Den unbekannten Rechtsnachfolgern des Anton und Maria Opela von Niederdorf wird hiemit bekannt gemacht, daß denselben Herr Ignaz Gruntar, k. k. Notar in Voitsch, als Curator ad actum aufgestellt und diesem die Realfeilbietungsbescheide vom 22. März 1883, Z. 2738, zugestellt worden sind.
K. k. Bezirksgericht Voitsch, am 11ten Juni 1883.

(2657—3) Nr. 3741.
Bekanntmachung.
Der unbekannt wo befindlichen Maria Krijaj von Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß derselben Herr Karl Puppis in Voitsch als Curator ad actum aufgestellt und diesem der Pfandrechtslöschungs-Einverleibungsbescheid vom 27. November 1882, Z. 12 166, zugestellt worden ist.
K. k. Bezirksgericht Voitsch, am 1sten Mai 1883.

(2706—2) Nr. 3643.
Bekanntmachung.
Mit Bezug auf das diesseitige Edict vom 6. Mai d. J., Z. 2746, wird bekannt gemacht, daß die in der Executionsache des Herrn Andreas Bauen von Zirklach (durch Herrn Dr. Valentin Stempihar, Advocat in Krainburg) gegen Anton Bukounil von Tratta für die unbekannt wo befindlichen Anna Schimnau von Grad, Johann Bukounil von Tratta, Gertraud Bukounil geborne Pribernil von Tratta, Josef Kneze von Tratta, Bartholmā Rofch von Krainburg, Andreas Repiz senior von Zirklach, Johann Prosen von Adergas und Alesch Tomeli von Commenda St. Peter lautenden Real-

feilbietungs-rubriken dem für dieselben aufgestellten Curator ad actum Herrn Dr. Burger, Advocat in Krainburg, zugestellt wurden.
K. k. Bezirksgericht Krainburg, am 19. Juni 1883.

(2653—3) Nr. 3745.
Bekanntmachung.
Den unbekannten Rechtsnachfolgern der Gertraud Mesec verehlt. Istenic von Oberdorf wird hiemit bekannt gemacht, daß denselben Herr Karl Puppis in Voitsch als Curator ad actum aufgestellt und diesem der Pfandrechtslöschungs-Einverleibungsbescheid vom 29. September 1882, Z. 10 008, zugestellt worden ist.
K. k. Bezirksgericht Voitsch, am 1sten Mai 1883.

(2578—3) Nr. 7770.
Bekanntmachung.
Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird für den Verlass des Ignaz Brencce von Laibach in der Rechtsache des Mathias Pribil gegen denselben Herr Dr. Franz Munda zum Curator ad actum bestellt.
K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 17. April 1883.

(2654—3) Nr. 3749.
Bekanntmachung.
Den unbekannten Rechtsnachfolgern des Niklas Kuslan von Laze wird hiemit bekannt gemacht, daß denselben Herr Karl Puppis in Voitsch als Curator ad actum aufgestellt und diesem der Pfandrechtslöschungs-Einverleibungsbescheid vom 1. Dezember 1882, Z. 12 328, zugestellt worden ist.
K. k. Bezirksgericht Voitsch, am 1sten Mai 1883.

(2567—3) Nr. 11511.
Bekanntmachung.
Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wurde dem unbekannt wo befindlichen Jakob Zgonc von Bresowitz Herr Dr. Franz Munda, Advocat in Laibach, unter Zufertigung des Tabularbescheides vom 25. Februar 1883, Z. 4277, zum Curator ad actum bestellt.
Laibach am 1. Juni 1883.

(2583—3) Nr. 9973.
Bekanntmachung.
Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wurde dem unbekannt wo befindlichen Julie Junis von Selsenberg Herr Advocat Johann Brolich in Laibach zum Curator ad actum bestellt und ihm der Bescheid vom 4. Oktober 1882, Zahl 20 994, zugestellt.
Laibach am 12. Mai 1883.

(2585—3) Nr. 9706.
Bekanntmachung.
Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht, daß in der Executionsache der Margaretha Kuralt von Obersenica (durch Dr. Sajo-
bie von Laibach) gegen den mj. Jakob Setina von Bode (durch den Vormund Jakob Zrovnik von Gvile Nr. 15) pcto. 30 fl. für den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger Johann Setina Herr Dr. Munda, Advocat in Laibach, als Curator ad actum bestellt wurde und ihm der diesgerichtliche Bescheid vom 14. Februar 1883, Z. 2298, mit der Erinnerung, die Rechte seines Curanden dem Gesetze gemäß zu wahren, ein-
gehändigt.
Laibach am 10. Mai 1883.

Am 11. Juli gelangt in deutscher und slovenischer Sprache zur Ausgabe:

Die Habsburger und ihr Wirken in Krain 1282 bis 1882.

Festschrift zur Feier des 600jährigen Jubiläums der
Vereinigung Krains mit Oesterreich.

Herausgegeben von dem krainischen Landesausschusse.

Verfasst von

August Dimitz.

12 Bogen, reich illustriert, Grossquart.

Subscriptionspreis 3 Gulden.

Wir wurden vom hohen krainischen Landesausschusse mit dem buchhändlerischen Vertriebe der Festschrift betraut und laden mit dem Bemerken, dass am 11. Juli, am Tage der Ausgabe des Buches, der Ladenpreis von 4 fl. in Wirksamkeit tritt, zu recht zahlreicher Subscription ein.

Laibach Ende Juni 1883.

(2770) 1

Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

Grosse Auswahl

in

Herren-Hemden und Cravatten.

Grosses
Lager
fertiger

**Herren-
Knaben- und
Kinder-
Kleider.**

16 fl.
ein
Frack,

26 fl.
ein

Frack-Anzug
bei
M. Neumann,
Laibach,
Elephantengasse Nr. 11.

Grosses
Lager
fertiger

**Damen-
und Mädchen-**

Umhüllen,
Jaquets
und
Regenmäntel.

Grosse Auswahl

in

Damen-Mode-Hüten.

(2776) 10—1

Die k. k. priv.

**galiz. Actien - Hypothekenbank
in Lemberg**

emittiert

5proc. Hypothekenbriefe u. 5proc. prä-
miierte Hypothekenbriefe

(mit fl. 110 für je fl. 100 verlosbar),

welche sich zur

Capitalsanlage ganz besonders eignen.

Die Hypothekenbriefe können infolge des Gesetzes vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. XXXVIII, Nr. 93, zur fruchtbringenden Anlage von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Püpillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern, ferner infolge Allerhöchster Entschliessung vom 17. Dezember 1870 zur Sicherstellung von Militär-Heiratscautionen und (zum Börsencourse) zu Dienst- und Geschäftscapitalien verwendet werden.

Obige Pfandbriefe hält stets am Lager und verkauft billigst die

**krainische Escompte-Gesellschaft
in Laibach,**

allwo die fälligen Coupons sowie die verlostten Hypotheken-Pfandbriefe steuerfrei und ohne Abzug eingelöst werden. (1394) 52—32

Zur Kaiserreise.

Preiscurants für k. k. Staats-Beamte über

Uniformkleider u. Uniformsorten

versendet franco die

(1744) 40—30

Uniformierungs-Anstalt „zur Kriegsmedaille“ Moritz Tiller & Co.,
Wien, VII., Mariahilferstrasse 22. Zahlungsmodalitäten je nach Uebereinkunft.

Ferdinand Bilina & Kasch,

Handschuhfabrik in Laibach, Judengasse,

empfehlen

aus Anlass der Allerh. Anwesenheit
Sr. Majestät des Kaisers in Laibach

ihr grosses Lager von feinsten

(2717) 5—2

weissen und farbigen **Glacé-Handschuhen**, Offi-
ciers- und Mannschafts-Handschuhen, weissen **Cra-
vatten** in allen Gattungen, **Uniform-Cravatten** und
Neuestes in schwarzen und farbigen Cravatten, alles
zu **billigsten Preisen.**

Bewährtes Mittel gegen Magenkrankheiten. — Angenehmstes Erfrischungsgetränk.

**Echter landschaftlicher Rohitscher Sauerling
„Tempelquelle“**

nicht zu verwechseln mit anderen minderwertigen dergleichen
Sauerlingen.

Frischfüllung in bekannten Original-Flaschen und neu eingeführten
eleganten Bordeaux-Flaschen. (2400) 20—9

Zu beziehen in Laibach bei den Herren Michael Kastner, Jo-
hann Luckmann, C. C. Holzer, Peter Lassnik, J. Skofszh, Schussnig & Weber, Josef
Kordin, Joh. Fabian, Jos. Terdina, Gustav Treo, R. Paulin, Josef Vodnik und
Franz Bartelme in Gottschee und in allen anderen renommierten Handlungen.

Wohl zu achten auf Etikette, Kapsel und Korkbrand.

Carinthia-Quelle

bei Eisenkappel in Kärnten

entdeckt im Jahre 1880 im verlassenen Flussbette der Vellach, ist nach der
Analyse von Prof. Dr. Mitteregger ein alkalisch-muriatischer Sauerling
ersten Ranges.

Dieses kohlenstoffhaltige Mineralwasser ist nicht nur ein **angenehmes
und erfrischendes Getränk**, sondern hat sich laut den vorliegenden Zeug-
nissen medicinischer Autoritäten bisher als vorzüglich bewährt:

Bei **chronischem Nieren- und Blasenkatarrh** und **übermässiger
Harnsäurebildung**, bei **Lungenkatarrh** und **beginnender Lungen-
tuberculose**; bei Katarrhen der Athmungs-, Verdauungs- und Harnorgane;
bei selbst **langjährigen Blasenleiden**, wo durch alle anderen in solchen
Fällen indicirten Mineralwässern keine Besserung erzielt wurde. [2052] 13—6

Niederlage in Laibach: Peter Lassnik.

**Ungarische
Rothe-Kreuz-Lose**

nächste Ziehung am

1. Juli 1883

Haupttreffer fl. 50000

verkauft zum Tagescourse

J. C. Mayer, Laibach,

Wechselstube.

(2510) 10—9